

Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

# Bekanntmachung Nr. 15/2023

# Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen (Geschäftsjahre 2024 bis 2028)

# Aufruf zur Bewerbung / Benennung von geeigneten Personen für die Vorschlagsliste

Im Jahr 2023 findet für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wieder die Wahl der Schöffinnen und Schöffen statt. Daher werden zurzeit in allen Gemeinden und Städten Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Die relevanten rechtlichen Bestimmungen und weitere Anforderungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Aufruf.

Sie können Ihre Bewerbung bis zum 01. März 2023 schriftlich an uns richten oder bei nachfolgender Stelle persönlich abgeben:

Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Hauptamt, Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, 1. Stock Zimmer 16.

Bei Bewerbungen benötigen wir folgende Angaben:

Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl und Wohnort mit Straße und Hausnummer. Gerne senden wir Ihnen das entsprechende Formular zu. Sie finden das Bewerbungsformular auch auf unserer Homepage <a href="https://gunzenhausen.de/schoeffenwahl-2023.html">https://gunzenhausen.de/schoeffenwahl-2023.html</a>.

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder unter der Tel.-Nr. 09831/508-110 zur Verfügung.

Stadt Gunzenhausen

- Hauptamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten Auszug aus der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 27. Oktober 2022 (BayMBI. Nr. 672)

## II. Abschnitt

# Amt der Schöffen

# 2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

## 2.1

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

#### 2.2

Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

# 3. Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

## 3.1

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen<sup>1</sup> oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

## 3.2

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann<sup>2</sup>.

# 4. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

## 4.1

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

## 4.2

Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

## 4.3

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

## 4.4

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

## 4.5

Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind<sup>3</sup>;

## 4.6

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

# 5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

## 5.1

der Bundespräsident;

## 5.2

die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

## 5.3

Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können<sup>4</sup>;

## 5.4

Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

## 5.5

gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));

## 5.6

Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

# 5.7

Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer T\u00e4tigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des \u00a7 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach \u00a7 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen f\u00fcr das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

# 6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

## 6.1

Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

## 6.2

Personen, die

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
- c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

# 6.3

Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

## 6.4

Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

## 6.5

Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

## 6.6

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden:

## 6.7

Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.